

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird wie folgt entschieden:

„Der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen:

4542.7604.2	Förderung im Rahmen der Tagespflege bis zur Höhe von	26.000,00 DM,
4556.7600.9	Vollzeitpflege bis zur Höhe von	170.000,00 DM,
4561.7700.1	Hilfe für junge Volljährige, Nach- betreuung bis zur Höhe von	161.000,00 DM,
4558.7600.7	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung bis zur Höhe von	38.600,00 DM,
4557.6720.5	Erstattung an örtliche Jugendhilfe- träger bei Heimunterbringung bis zur Höhe von	11.300,00 DM
Gesamt:		<u>406.900,00 DM</u>

wird gemäß § 82 GO NW zugestimmt.

Die Mehrausgaben sind gedeckt durch:
Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen:

4640.1100.5	Elternbeiträge für Tageseinrichtungen	366.000,00 DM
4640.4140.1		
4640.4340.9	} Personalkosten Kindergarten (Fachberaterin)“	40.900,00 DM
4640.4444.8		

einstimmig
02 Enthaltungen